Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.10.1821) Oktober 1821

Visual Library

Nr. 2625.

Unterricht der Schullehrlinge betreffend.

(Nr. 10077.) Ob man gleich, zur Zeit noch, geschehen lassen will, daß hie und da ein Schullehrling, wegen besondern Verhältnissen, den pädagogischen Unterricht bei einem dazu ausdrücklich von hier aus authorisirten Lehrer empfangen, so fordert es doch die Billigkeit und der Zweck des in Rastatt bestehenden Präparandeninstituts, daß diejenigen Zöglinge, welche in demselben gebildet worden sind und ferner gebildet werden, vor allen übrigen Schulcandidaten bei Besetzung der Präcepturen den Vorzug erhalten, wornach sich also die Decanate in ihren deßfallsigen Vorschlägen und provisorischen Anstellungen zu achten haben.

Carlsruhe den 1. Oktober 1821.

Ministerium des Innern Katholische Kirchen-Section.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 93 Seite 631.

Nr. 2626.

Die Einrichtung der Diätenzettel und die Führung der Tagbücher betreffend.

(Nr. 23218.) In Gemäßheit einer höchsten Entschließung Sr. königlichen Hoheit aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 16. August Nr. 2097, eröffnet durch das großherzogliche Ministerium des Innern am 11. September Nr. 10457, sollen alle in den Gemeindsrechnungen vorkommende Diäten, bei welchen nicht genau bemerkt ist, durch welches Geschäft dieselbe veranlaßt worden sind, und an welchem Tag dasselbe vorgenommen worden ist, von ihrem Bezieher, wenn er das eben erwähnte nicht nachholen läßt, zurückbezahlt werden; es dürfen daher für die Zukunft keine solche Diätenansätze, ohne daß der Gegenstand der Veranlassung genau bezeichnet, und die Zeit, welche für das Geschäft verwendet worden, beurkundet ist, in einer Rechnung passirt werden. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Betreffenden auf die Einführung und richtige Führung der Tagbücher, in welchem das jeweilige Geschäft, die Zeit der Vollbringung desselben, und der Tag, an welchem es wirklich vollendet worden, genau aufgezeichnet ist, anmit erinnert.

Constanz den 2. Oktober 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 81 Seite 508.

Nr. 2627.

Die Conscriptionspflichtigkeit der Menoniten betreffend.

(Nr. 23214.) In Gemäßheit einer hohen Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. September d. J. Nr. 10426 wird den Bezirksämtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Menoniten weder in die Conscriptionslisten aufgenommen, weder visitirt, noch zum Losen zugezogen werden sollen, indem das sie im Ganzen betreffende Ratum an der Conscriptionszahl bei der Ausschreibung abgezogen, und von ihnen durch Einsteher gedeckt wird.

Constanz den 2. Oktober 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 81 Seite 509.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 82 Seite 798. K.D. vom 28. September 1821 Nr. 19570.

Nr. 2628.

Die Aufnahme der Biersutte und die Controlirung der Biermalzabgaben betreffend.

(Nr. 19157.) Aus mehreren, der unterzeichneten Stelle zugekommenen Anzeigen geht hervor, daß die in der Accisordnung vorgeschriebene Aufnahme der Biersutte durch die Accisoren und die dem Aufsichtspersonal aufgegebene häufige Visitation der Brauereien nicht selten unterlassen, und dadurch sowohl die Bereitung polizeiwidrigen Biers erleichtert, als die Acciscasse durch öftere Defraudation der Biermalzabgabe verkürzt wird.

Man verordnet daher, wie folgt:

1) Die Polizei- und Zollaufseher sind gehalten, die Brauereien ihres Bezirks wochentlich wenigstens zweimal zu unbestimmten Zeiten zu besuchen.

2) Alles Bier- und Essigmalz eines Ortes darf zur Schrotung nur in eine und dieselbe Mühle gebracht werden, die der Zollaufseher des Bezirks so oft als möglich zu besuchen hat. Es ist genau darauf zu halten, daß der Müller das verordnete Malzregister führe und pünctlich an den Accisor abgebe.

3) Die Bierbrauer sind, unter Eröffnung der durch die Accisordnung auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafen, wiederholt aufzufordern, den Accisor vor Ablassung des Biers vom Kühlschiffe zur Aufnahme des Suttes herbeizurufen.

4) Der Accisor hat die Aufnahme genau zu besorgen, das Ergebniß in das Register über die Controle der Biermalzabgabe einzutragen, und durch Unterschrift des Brauers bestätigen zu lassen. Das eben bemerkte Verzeichniß muß genau geführt, und von Zeit zu Zeit nachgesehen werden, in wiefern die versteuerten Malzquantitäten den aufgenommenen Biersutten angemessen sind.

Auch bei den Bierbrauern, welche die Malzabgabe von der Gerste bezahlen, sind die Sutte, so wie die jeweils versteuert werdenden Gerstequantitäten aufzunehmen.

5) Der Accisor hat das Resultat der Suttaufnahme jedesmal mit Kreide am Kühlschiff zu notiren, der Gardist nach dieser Aufzeichnung bei dem nächsten Besuche zu sehen, und dieselbe wieder auszulöschen. Mitunter hat der Gardist die Aufzeichnung mit dem Aufnahmsregister des Accisors zu vergleichen, um sich zu überzeugen, daß letzterer wirklich zur Aufnahme herbeigerufen wurde.

Die Aemter haben die Bierbrauer hievon verständigen zu lassen, und die Polizeiaufseher nach Vorschrift anzuweisen, die Obereinnehmereien und Oberzollinspectionen werden die Accisoren und Zollaufseher hiernach instruiren und über strenge Befolgung der Verordnung wachen.

Durlach den 6. Oktober 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 82 Seite 478.

Nr. 2628.

Die gehörige Erklärung der Recursfatalien bei Publicirung der in Defraudationssachen gefällten Erkenntnisse betreffend.

(K.D Nr. 20901.) Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Aemter des Kreises anzuweisen, künftighin der bei Publication der amtlichen oder dießseitigen Erkenntnisse in Defraudationssachen zu bewirkenden Erklärung der Fatalien dem dießfalls aufzunehmenden Protocoll jedesmal ausdrücklich beizufügen:

„Daß, wenn gegen das publicirte Erkenntniß entweder „im Wege Rechtens oder im Wege der Gnade recurrirt „werden wolle, der zu ergreifende Recurs unfehlbar innerhalb „zehen Tagen, unter namentlicher Bezeichnung des zu betref„fenden Recursweges, bei dem Amt angemeldet und ver„folgt werden müsse, widrigenfalls solcher nicht mehr werde „angenommen werden.“

Worntach sich somit die unterstehenden Aemter zu benehmen haben.

Freiburg den 9. Oktober 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 87 Seite 847.

Nr. 2630.

Die Steuer von Diäten der Staatsdiener betreffend.

(Nr. 16356.) Nachstehender Inhalt einer Verfügung des großh. Ministeriums der Finanzen vom 26. Sept. Nr. 9099 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Man habe eine Unbilligkeit darin gefunden, daß Staatsdiener, welche aus andern als Staatcassen Geschäftsgebühren und Diäten beziehen, diese zu ihren ständigen Einkommen fatiren sollen, indem sie dadurch zuweilen in den Fall gesetzt sind, von diesen Gebühren einer nach der Größe des Einkommens sich richtenden und dadurch sich höher stellenden Klassensteuer unterworfen zu seyn, während sie von den Geschäftsgebühren und Diäten, welche sie aus den Staatscassen beziehen, durchgehends nur einen Kreuzer Abzug vom Gulden zu erleiden haben.

Deßhalb seyen die Gebühren, welche aus andern als den in Art. 5 der Verordnung vom 14. Nov. 1820 Lit. a — o genannten Cassen erhoben werden, zwar noch in die Fassionen aufzunehmen, allein die Steuer davon nur zu ein Kreuzer per Gulden separat zu berechnen. Wo es den Steuerpflichtigen an der nöthigen Erfahrung und an sichern Auskunftsmitteln zu Bestimmung dieses steuerbaren Betrags mangle, und eine annährungsweise Angabe desselben nicht thunlich seye, da müsse solches bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben ausgesetzt bleiben, und der sich später herausstellende Betrag als zu wenig bezahlt ins Nachtragsverzeichniß aufgenommen werden.

Beim nächsten Ab- und Zuschreiben sind daher die betreffenden Fassionen zu durchgehen, und jene Steuerpflichtigen, welche im laufenden Steuerjahr von dergleichen Gebühren mehr als ein Kreuzer per Gulden Steuer bezahlt haben, durch Aufnahme in das Abgangsverzeichniß die betreffenden Rückvergütungen zu leisten.

Offenburg den 13. Oktober 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 84 Seite 493.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 83 Seite 517. Kreisdirect. vom 9. Oktober 1821 Nr. 23708.

Nr. 2631.

Postausgaben in Partiesachen betr.

(C.R.Nr. 7272.) Durch die hofgerichtliche Verfügung vom 19. Mai 1809 (im oberrheinischen Provinzialblatt vom 10. Juni 1809 Nr. 32) sind die der dießseitigen Stelle untergeordneten Behörden angewiesen worden, alle Pakete in Parthiesachen, deren Versendung keine besondere Eile hat, mit den Worten "mit dem Postwagen" auf der Adresse zu bezeichnen, damit dadurch den Parthieen das größere Porto der Briefpost erspart werde. Man hat aber seit geraumer Zeit wahrgenommen, daß diese Anordnung nicht genau befolgt wird; man sieht sich daher veranlaßt, die unterstehenden Aemter daranf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß man im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung dem zuwiderhandelnden Amt den Mehrbetrag des Postporto zur Selbstzahlung heimweisen werde.

Verfügt bei großherzoglich badischem Hofgericht zu Freiburg am 16. Oktober 1821.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 84 Seite 817.

Nr. 2632.

Die Goldwascherei betreffend.

(Nr. 20829 und 30.) Nachträglich zur Bekanntmachung vom 3. August 1819 (im Anzeigeblatt Nr. 64 desselben Jahrs) wird weiter bekannt gemacht, daß die Erlaubniß zum Rheingoldwaschen nicht nur an Inländer, sondern auch an Ausländer ertheilt, und die aufgelieferte Krone Rheingold mit 5 fl., statt bisher mit 4 fl. 30 kr., bezahlt werden wird, wogegen die Schmelzkosten auf den Goldwascher fallen.

Mannheim den 17. Oktober 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 65 Seite 585.

Nr. 2633.

Sportelansätze betreffend.

(Nr. 24695.) Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 29. v. M. Nr. 11122 vorgetragene Zweifel dahin berichtigt, daß es hinsichtlich des Ansatzes der vorgeschriebenen Sporteln- und Stempelgebühren lediglich auf die Ausfertigung, und nicht auf die Zahl der Personen ankomme, welche solche betrifft, und welche dabei betheiligt sind, daß aber auch bei

abschlägigen Resolutionen solche in Anrechnung zu bringen seyen.

Constanz den 19. Oktober 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 86 Seite 531.

Nr. 2634.

(Nr. 24739.) Die Abzugsfreiheit inner der deutschen Bundesstaaten betreffend.

Ueber die Frage, welche Bestandtheile der östreichischen Monarchie zum Umfange der deutschen Bundesstaaten gehören, ist von dem großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst hohen Rescripts vom 2. d. M. Nr. 11232 die Erläuterung erfolgt, daß die sämmtlichen deutschen Erblande der östreichischen Monarchie zum Umfange des deutschen Bundes gehören.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß unter Beziehung auf die Verordnung vom 14. August 1817 gebracht.

Constanz den 19. Oktober 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 86 Seite 532.

Nr. 2635.

Die Abschaffung der Anmeldungsgebühren betreffend.

(K.D.Nr. 20911.) Es wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit höchster Entschließung großherzoglichen Staatsministerii vom 16. August d. J. Nr. 2091, die Bezahlung aller Anmeldgebühren, welche die Unterthanen bisher an verschiedenen Orten unter der Benennung Meldbatzen ꝛc. zu entrichten hatten, aufgehoben worden ist.

Eben so ist durch besagte höchste Verfügung bestimmt worden, daß alle in den Gemeindsrechnungen vorkommende Diäten, bei welchen nicht genau bemerkt ist, durch welches Geschäft sie veranlaßt worden sind, und an welchem Tag dasselbe vorgenommen worden ist, von ihrem Bezieher, wenn er das so eben erwähnte nicht sogleich nachholen läßt, wieder zurück bezahlt werden müssen. Es dürfen daher auch für die Zukunft durchaus keine solche Diätenansätze, ohne daß

der Gegenstand der Veranlassung genau bezeichnet, und die Zeit, welche für das Geschäft verwendet worden, beurkundet ist, in irgend einer Rechnung mehr passirt werden.

Zu diesem Behuf wird hiermit die richtige Führung von Tagebüchern vorgeschrieben, in welchen die jeweiligen Geschäfte, die Zeit der Vollbringung derselben, und der Tage, an welchen sie wirklich vollendet worden, genau aufzuzeichnen sind.

Insbesondere werden die Communrevisoren angewiesen, sich diese Anordnung bei Revision der Gemeindsrechnungen zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

Freiburg den 19. Oktober 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 86 Seite 837.

Nr. 2636.

Die Verpflichtung der Stiftungsvorstandsmitglieder betr.

(K.D.Nr. 21178.) In Gemäßheit einer anher gelangten Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern katholischer Kirchensection vom 16. Juli d. J. wird sämmtlichen Bezirksämtern des Kreises zur Nachachtung eröffnet, daß nur die Verpflichtung des Stiftungsverrechners, nicht aber der übrigen Stiftungscommissions-Mitglieder, erforderlich ist, und die Bezirksämter bei ihrer Bestätigung die Letztern nur auf die Pflichten eines Stiftungs-Vorstandes aufmerksam zu machen haben.

Freiburg den 23. Oktober 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 89 Seite 869.

Nr. 2637.

Die Anschaffung der Impressen für die indirecte Steuerverwaltung und das neue Gebührenreglement überhaupt betr.

(Nr. 21224.) Durch Entschließung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. September 1821 Nr. 8627 wird Folgendes anher eröffnet:

Das neue Gebührenreglement beabsichtigt die gänzliche Entfernung der Impressenanschaffung, Abgabe und Führung der Rechnungen darüber, überhaupt mehr die Vereinfachung der Administration, als die Beseitigung des bisherigen Auf-

wands, daher die Anordnung in den §§. 15 und 18 des neuen Reglements, wornach künftig nur noch die Manualien der Zoller und Accisoren aus der Staatscasse angeschafft werden, weil sie controlirt werden müssen.

Sämmtliche übrige Impressen sind von den Obereinnehmereien oder Untererhebern, welche sie für ihren Dienst gebrauchen, anzuschaffen, hievon sind jedoch diejenigen Impressen ausgenommen, welche, wie z. B. die Accis- und Zollfrevelregister, die Weinhandlungspatente und Declarationen, die Immobilien-Accisregister u. s. w., zum Gebrauch der für ihre Dienstleistung durch Gebühren vom Staate oder von den Steuerpflichtigen belohnten Individuen dienen.

Diese Impressen haben die betreffenden Individuen, und zwar in den gegebenen 3 Fällen die Amtsactuare, Ortsvorstände und Amtsrevisoren ꝛc., anzuschaffen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Mannheim den 23. Oktober 1821.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 87 Seite 595.

Nr. 2638.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten auf besondere Weinkeller der Wirthe betreffend.

(Nr. 20447.) Da man bei Prüfung der Gewerbsteuercataster und ihrer Beilagen ersehen hat, daß die Ortsvorgesetzten bei Ausfertigung der Weinhandlungspatente für besondere Weinkeller der Wirthe zum Theil unterlassen haben, den Declarationen Jahr, Tag und Nummer der Kreisdirectorialverfügung, wodurch die Ausstellung des Patents verwilligt worden ist, beizusetzen, so macht man sämmtliche Ortsvorgesetzten wiederholt auf den Artikel 2 der im Anzeigeblatt vom 6. Dezember 1820 Nr. 98 eingerückten Verordnung vom 23. November v. J. aufmerksam.

Derjenige Ortsvorstand, der hiernach diese Bestimmung bei Ausfertigung der Declarationen und Patente für das nächste Jahr nicht beachtet, wird bestraft werden.

Durlach den 27. Oktober 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1821 Nr. 88 Seite 513.

Nr. 2639.

Die vorgeschlagene Bezahlung der Impfgebühren aus den Gemeindscassen betreffend.

(Nr. 25328.) Das hohe Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 17. v. M. Nr. 11730 wegen der vorgeschlagenen Bezahlung der Impfgebühren aus den Gemeindscassen Folgendes verfügt:

Da verschiedene Gründe gegen den Vorschlag hinsichtlich der Belastung der Impfgebühren auf die Amtscassen sprechen, es aber dennoch billig ist, den Impfärzten ihre Auslagen theils zu ersetzen, und theils ihre Bemühung zu belohnen, so will man es zwar bei der Anordnung der gesetzlichen Einführung der Schutzpockenimpfung §. 13 vom 2. August 1815 belassen, übrigens aber erwarten, daß durch die Mitwirkung der Aemter den Klagen der Impfärzte und über verspätete Bezahlung abgeholfen werde.

Hiernach haben sich die Aemter bei vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Constanz den 30. Oktober 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 89 Seite 545.

Nr. 2640.

Die Kenntniß des ersten Alters der Kälber zur Benutzung für die Beschauanstalt bei den Schlachtkälbern betreffend.

(K.D.Nr. 22087.) Da die Kälber oft schon in der ersten Woche nach ihrer Geburt geschlachtet werden, der Genuß eines so unreifen Fleisches aber der Gesundheit sehr nachtheilig ist; so wird, zur Verhütung des allzu frühen Kälber-Schlachtens, nach erhobenem thierärztlichen Gutachtens, andurch verordnet:

Kein Kalb darf in Zukunft geschlachtet werden, bevor nicht beiderseits der vierte Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleische hervorsteht.

Für den ersten Fall der Uebertretung dieser polizeilichen Anordnung wird eine Strafe von fünf Gulden, für die zweite Uebertretung eine von zehn Gulden, und für die dritte Uebertretung endlich die Strafe der Sperrung des Metzgergewerbes festgesetzt.